

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Planfeststellungsverfahren zum 3. Bauabschnitt der Südwestkuppelleitung

Anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Landtags den mir vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz übergebenen "Bericht des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Planfeststellungsverfahren zum 3. Bauabschnitt der Südwestkuppelleitung".

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 17. Februar 2015 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet und ist als Anlage übernommen.

Bericht des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Planfeststellungsverfahren zum 3. Bauabschnitt der Südwestkuppelleitung

1. Anlass und Hintergrund

1.1 Übersicht zu Planungen beim Ausbau der Übertragungsnetze

Der Schutz des Klimas durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen und der Ausstieg aus der Atomkraft sind ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Bund und Länder streben deshalb eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien (EE) bei gleichzeitiger Verringerung der konventionellen Erzeugung an. Zuletzt hat die Bundesregierung im Rahmen der EEG-Novelle 2014 das gesetzliche Ziel formuliert, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch schrittweise anzuheben und bis 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Etappenziele dieser Entwicklung sollen ein Anteil von 40-45 % im Jahr 2025 und ein Anteil von 55-60 % im Jahr 2035 sein (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2014).

Die neue Thüringer Landesregierung hat sich ihrerseits darauf verständigt, im Freistaat bis 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 35% zu realisieren. Darüber hinaus soll Thüringen bis 2040 seinen Eigenenergiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100% regenerativer Energie selbst decken können.

Schon heute ist festzustellen, dass ein Großteil des erneuerbar erzeugten Stroms im Norden bzw. Nordosten Deutschlands installiert ist. Allein in der Regelzone von 50Hertz, welche die neuen Bundesländer sowie die Stadtstaaten Berlin und Hamburg umfasst, waren 2013 mehr als 21 GW EE-Leistung installiert, davon über 12 GW Windstrom. Bis 2020 wird sich dieser Gesamtwert voraussichtlich auf über 35 GW erhöhen. Der Stromverbrauch im Netzgebiet von 50Hertz beträgt indessen nur rund 1/5 der bundesweiten Stromnachfrage (Spitzelast etwa 80 GW), da sich die großen Verbrauchszentren im Süden und Westen Deutschlands (Spitzenlast ca. 25 GW) befinden. Hierdurch ergibt sich ein erhöhter Transportbedarf in Nord-Süd-Richtung bzw. aus der Regelzone von 50Hertz heraus, dem nach dem Willen der Bundesregierung und der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zeitnah und unter Einbindung der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll.

Die Landesregierung erkennt die deutlichen Akzeptanzprobleme für diese Leitungsprojekte, insbesondere in Thüringen, dass hier eine reine Transitfunktion übernimmt. Daher sieht sich die Landesregierung verpflichtet, die Bevölkerung einerseits umfangreich zu informieren und selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen vorgegebenen Rahmenbedingungen einzubeziehen. Andererseits sollen die noch nicht entschiedenen Trassenverläufe bzw. mögliche Varianten dargestellt und in diesem Kontext auch die politischen und rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme dargelegt werden.

Ausgangspunkt einer jeden Netzentwicklungsplanung ist die Erarbeitung eines so genannten Szenariorahmens. In diesem jährlich von den ÜNB zu erstellenden Planungsinstrument werden die Randbedingungen künftiger Netznutzungssituationen auf Basis von Erzeugung und Nachfrage modelliert. Der „Szenariorahmen 2025“ vom 19.12.2014 geht davon aus, dass die zu bewältigende Leistung aus Braun- und Steinkohle von jetzt 47 GW auf 20 GW im Jahr 2035 sinken wird. Gleichzeitig wird sich die Leistung aus Wind von 34 auf 107 GW erhöhen. Diese Prognosen werden durch zahlreiche Studien untersetzt

Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich im Bereich des Übertragungsnetzausbaus auch eine Verantwortung für Thüringen.

1.1.1 Thüringer Strombrücke

Vor dem Hintergrund des absehbaren Transportbedarfes wurde schon im Jahr 2009 das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verabschiedet, das aktuell 23 Vorhaben umfasst, für deren Realisierung ein vordringlicher energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Von den insgesamt 1.877 Leitungskilometern aus diesen 23 Vorhaben waren bis zum 3. Quartal des vergangenen Jahres 438 km realisiert.

Das EnLAG-Vorhaben Nr. 4 von Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) nach Redwitz (Bayern), auch bekannt unter dem Namen „Thüringer Strombrücke“, schließt als Teil der sogenannten Südwestkuppelleitung von Halle nach Schweinfurt zusammen mit dem EnLAG-Vorhaben Nr. 10 (Redwitz - Grafenrheinfeld) die historisch bedingte Lücke zwischen den Netzen der alten und der neuen Bundesländer. Mit diesem Neubauvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, das erhöhte Windenergieaufkommen in den neuen Bundesländern (bei gleichzeitig stagnierendem Verbrauch) zu den Stromverbrauchszentren in Süddeutschland zu transportieren. Es besteht aus folgenden Teilabschnitten:

1. Lauchstädt - Landesgrenze ST/TH: 50Hertz, ST, 43 km. Leitung in Betrieb seit 2008
2. Landesgrenze ST/TH - Vieselbach: 50Hertz, TH, 33 km. Leitung in Betrieb seit 2008
3. Vieselbach - Altenfeld: 50Hertz, TH, 57 km. Leitung ist im Bau; 49,5 km fertiggestellt
4. Altenfeld - Landesgrenze TH/BY: 50Hertz, TH, 26 km. Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2015
5. Landesgrenze TH/BY - Redwitz: TenneT, BY, 31 km. Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2015

1.1.2 SuedLink („HGÜ-Korridor C“)

Neben der Thüringer Strombrücke sind im Übertragungsnetzbereich aktuell weitere Stromtrassen mit Bezug zu Thüringen in der Diskussion. Hinzuweisen ist insofern auf das Vorhaben SuedLink („HGÜ-Korridor C“) und die Gleichstrompassage Süd-Ost („HGÜ Korridor D“), deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) festgestellt wurde.

Bei der ersten, der sog. SuedLink, handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden ÜNB TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Dieses ist mit insgesamt rund 800 km Länge das größte Infrastrukturprojekt der Energiewende. Innerhalb des Vorhabens SuedLink sind aktuell zwei Verbindungen - zwischen Wilster bei Hamburg und Grafenrheinfeld in Bayern sowie zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg - in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden.

Am 12.12.2014 hat die TenneT TSO GmbH den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht. Damit beginnt das offizielle Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Verbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld. Der beantragte Korridor verläuft nicht durch Thüringen.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) kann nun das Vorverfahren der Bundesfachplanung beginnen. Es wird geleitet von der BNetzA. Im Anschluss daran wird sie Antragskonferenzen ausrichten und damit weitere Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Träger öffentlicher Belange schaffen, um Anmerkungen und Alternativen in die Planung einfließen zu lassen. Die Antragskonferenzen

sind Teil der ersten Phase der Bundesfachplanung, in der im Laufe des kommenden Jahres von der BNetzA zunächst ein Untersuchungsrahmen für die weiteren Prüfungen festgelegt wird. Dabei wird bestimmt, welche Trassenkorridorvorschläge im Genehmigungsverfahren vertieft geprüft werden sollen und welche konkreten Untersuchungen dafür durchzuführen sind. Die zu prüfenden Korridore können aus dem Antrag stammen. Aber auch zusätzliche Korridorvorschläge können von Bürgern, Kommunen und Verbänden bei den öffentlichen Antragskonferenzen eingebracht werden. Hier ist damit zu rechnen, dass Kommunen in Hessen Trassenkorridorvorschläge über Thüringen einbringen. Auch ein grundsätzlicher Zweifel an der Notwendigkeit dieser Leitung wird inzwischen von Seiten der hessischen Landespolitik vorgebracht.

1.1.3 Gleichstrompassage Süd-Ost („HGÜ Korridor D“)

Die Gleichstrompassage Süd-Ost verbindet als Vorhaben Nr. 5 des BBPIG Bad Lauchstädt (bei Halle/Saale in Sachsen-Anhalt) mit Meitingen (bei Augsburg in Bayern). Die Entfernung beträgt ca. 450 km. Verschiedene Szenarien der Netzentwicklungspläne enthalten auch eine spätere Verlängerung von Bad Lauchstädt nach Güstrow um weitere 350 km.

Über den HGÜ-Korridor D soll sowohl Windenergie aus dem Norden als auch Sonnenenergie aus dem Süden übertragen werden. Ebenfalls sollen alpine Pumpspeicherwerke einbezogen werden.

Die ÜNB schlagen im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 für den HGÜ-Korridor D eine Verschiebung des Anfangspunkts von Bad Lauchstädt nach Wolmirstedt und eine Verschiebung des Endpunkts der Leitung von Meitingen in den Raum Gundremmingen vor. Damit ist zunächst eine Verlängerung der Verbindung (Trasse) um 150 km verbunden. Sollten diese Verschiebungen der Anfangs- und Endpunkte durch die BNetzA bestätigt werden, müsste das Bundesbedarfsplangesetz geändert werden.

Welche Auswirkungen sich aus der Verschiebung der Anfangs- und Endpunkte auf Thüringen ergeben, kann noch nicht abgeschätzt werden, da zunächst eine Neubewertung des damit verbundenen größeren Untersuchungsraums durch die Übertragungsnetzbetreiber vorgenommen werden muss.

Bisher hatten die beiden ÜNB 50Hertz und Amprion einen Vorzugstrassenkorridor entlang der A 9 vorgeschlagen, der aber von Thüringen in den Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) abgelehnt wurde. Insofern ist klarzustellen, dass sich die Landesregierung grundsätzlich gegen den Neubau einer Hochspannungstrasse durch Ostthüringen positioniert hat. Sollte allerdings eine neue Leitung nötig werden, müsste gemäß des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) zunächst geprüft werden, ob bestehende Leitungen zu einer leistungsfähigen Hochspannungsgleichstrom-Leitung aufgerüstet werden können. Diese Position hat die Landesregierung auch klar gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz deutlich gemacht. Ein Antrag auf Bundesfachplanung ist noch nicht gestellt worden.

Allerdings wird hier auch ein grundsätzlicher Zweifel an der Notwendigkeit dieser Leitung von Seiten der bayerischen Landespolitik vorgebracht.

Zudem sieht die Landesregierung es als dringlich an, Forschung und Entwicklung für umweltverträglichere Lösungen (z. B. Erdverkabelung) stärker bis zur Anwendungsreife zu unterstützen.

2. Erläuterungen zum Raumordnungs- und zum Planfeststellungsverfahren bezüglich des 3. Bauabschnitts der Thüringer Strombrücke

2.1 Variantenvergleich

Als Eingangsgröße für das Planfeststellungsverfahren ist das vorgelagerte Raumordnungsverfahren von ausschlaggebender Bedeutung. Aus diesem Grund werden hier noch einmal zusammenfassend die Ausführungen der landesplanerischen Abwägung aus dem Raumordnungsverfahren dargestellt.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden insbesondere zwei Trassenführungen gegeneinander abgewogen. Die Variante „Goldisthal“ beschreibt dabei die direkte Trassenführung von Altenfeld nach Schalkau, während die Variante „Schleusingen“ eine Trassenführung auf einer Bestandstrasse in Richtung Westen zunächst nach Schleusingen und von dort auf einer Neubautrasse in Richtung Südosten nach Schalkau beinhaltet.

Vom Umspannwerk Altenfeld über Schleusingen bis zum Umspannwerk Suhl existiert eine 220kV-Leitung, die gegenwärtig mit einer Spannung von 110kV betrieben wird. Wollte man diese Trasse auf 380kV aufrüsten, müsste man die jetzige Leitung zurückbauen und einen Neubau errichten, der sowohl 380kV-, als auch 110kV-Systeme umfassen müsste. Dies ist erforderlich, um neben den Systemen der Thüringer Strombrücke auch die Versorgungssicherheit und die Übertragungskapazität für den Raum Suhl weiter zu gewährleisten. Eine Trassenführung aus dem Raum Suhl/Schleusingen direkt nach Grafenreinfeld wurde nicht in Betracht gezogen.

Die Variante Goldisthal (ca. 26-28 km) wurde im Ergebnis der Abwägung beider Varianten deutlich besser bewertet als die Variante Schleusingen (ca. 44-47 km). Hierfür war nicht nur die wesentliche kürzere Trassenlänge maßgeblich. Die Präferenz der Variante Goldisthal wird darüber hinaus auch durch folgende Argumente untermauert:

- hoher Bündelungsgrad, bevorzugt mit gleichartigen Infrastrukturelementen,
- Vermeidung der Überspannung von Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen,
- Vermeidung einer siedlungsnahen bzw. exponierten Leitungsführung,
- Bevorzugung der in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten umweltverträglichsten Variante,
- Minimierung forstwirtschaftlicher Beeinträchtigungen.

Zwar weisen beide Varianten hohe Bündelungsmöglichkeiten mit Infrastrukturelementen auf. Jedoch ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten dieser hohe Bündelungsgrad auf einer kürzeren Strecke wirkungsvoller. Gegen die Variante Schleusingen spricht zudem, dass mit einer solchen Leitung Überspannungen bzw. direkte Tangierungen von Siedlungsflächen verbunden wären.

Die Variante Goldisthal wurde schließlich auch unter ökologischen Gesichtspunkten als verträglichste Trassenführung ermittelt, der auch die Obere Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Die landesplanerische Beurteilung vom 30.03.2011 für den Abschnitt Altenfeld - Landesgrenze Thüringen kommt zu dem Gesamtergebnis, dass das vom Vorhabensträger 50Hertz geplante Vorhaben in der Trassenvariante Goldisthal unter Berücksichtigung von

28 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung am besten vereinbar ist. Diese Trassenvariante bildete auch die Grundlage für das anschließende Planfeststellungsverfahren und ist nunmehr Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.01.2015.

2.2 Vorhaben „P44 alt“ und „P44 neu“ des Netzentwicklungsplans

Mit der Thüringer Strombrücke ist beabsichtigt, vier 380kV-Leitungssysteme nach Bayern zu führen. Die in Altenfeld aus Vieselbach ankommenden vier Systeme werden mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2015 bis Schalkau weitergeführt. Dabei werden zunächst nur die Leiterseile für zwei Systeme gebaut und von Schalkau in Richtung des Übergabepunktes am Froschgrundsee/Bayern weitergeführt.

Das dritte und vierte System, welches als endgültige Ausbaustufe im Abschnitt Altenfeld - Schalkau mit dem obigen Planfeststellungsbeschluss als Option festgelegt wurde, soll zurzeit noch auf der Grundlage der Planung im NEP 2014 von Schalkau direkt in den Raum Grafenrheinfeld weitergeführt werden.

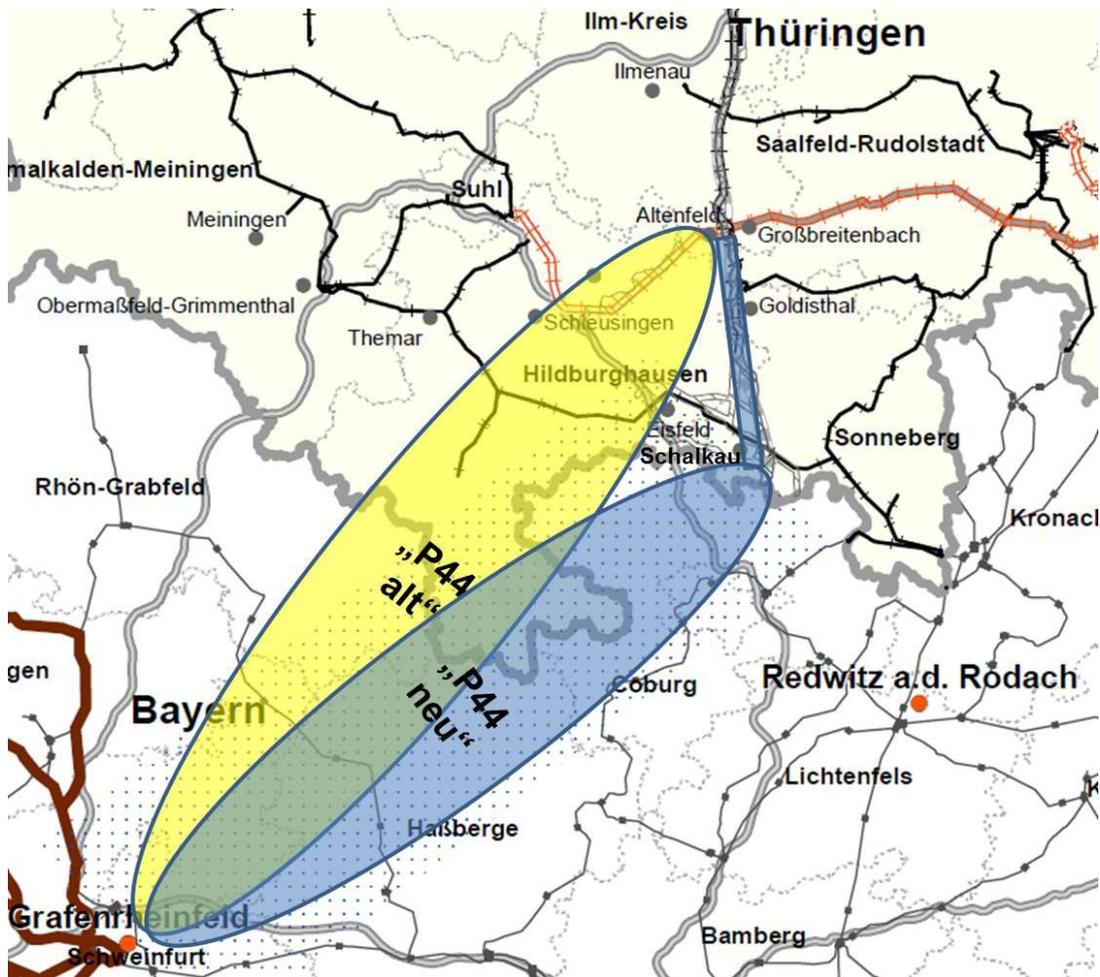
Noch im NEP 2012 war mit dem Vorhaben P44 eine Variante auf einer direkten Linie Altenfeld - Schleusingen - Grafenrheinfeld vorgesehen („P44 alt“). Im NEP 2014 konnte Thüringen nunmehr eine Linienführung über Schalkau durchsetzen („P44 neu“) und somit erreichen, dass der Rennsteig nur einmal gequert wird. Mit dem ursprünglichen Vorhaben „P44 alt“ wären die vier Systeme nach dem Umspannwerk Altenfeld geteilt worden und neben der Rennsteigquerung auf der Trasse Altenfeld - Schalkau eine weitere Querung zwischen Altenfeld und Gießübel in der Diskussion gewesen.

Mit der „P44 neu“ konnte zudem erreicht werden, dass das Biosphärenreservat Vessertal auch in seinen - nach der Erweiterung - neuen Grenzen durch die Trasse Altenfeld - Schalkau nicht berührt wird.

Der Freistaat Thüringen hat sich von Beginn an in seinen Stellungnahmen zu den jährlichen Netzentwicklungsplänen Strom gegen eine zusätzliche Trassenführung abseits der bisherigen Transportachse Altenfeld – Schalkau – Redwitz ausgesprochen. Da die seit 2012 von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Trassenführungen direkt nach Grafenrheinfeld nicht von der Bundesnetzagentur bestätigt wurden, ist keine Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz erfolgt.

Eine Trassenführung mit vier Systemen von Schalkau bis zur Landesgrenze Thüringen bedarf eines Verfahrens zur Planänderung für diesen Abschnitt. Nur so kann erreicht werden, dass alle vier Systeme auf derselben Trasse nach Bayern gelangen und damit Thüringen nicht durch eine weitere Trasse im Abschnitt Schalkau - Grafenrheinfeld zusätzlich belastet wird. Diese Variante hat die Landesregierung auch bereits gegenüber der Bundesregierung eindringlich eingefordert (Brief des Ministerpräsidenten an Bundeskanzlerin Merkel).

Auf der folgenden Karte sind die Gesamtsituation im Raum Südthüringen und Planungskorridore für die Varianten „P44 alt“ und „P44 neu“ ersichtlich:



© GeoBasisDE / TLVermGeo, Ergänzung der „P44 alt“ und „P44 neu“ durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in Anlehnung an den NEP 2012 bzw. NEP 2014 (2. Entwurf)

2.3 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, ökologisches Schneisenmanagement

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Kompensation der Eingriffe in die Natur gesetzlich vorgegeben und Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Bei der weiteren Realisierung der Thüringer Strombrücke wird es umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geben. Die konkrete Auswahl der Maßnahmen im Rahmen des Baus der Südwestkuppelleitung erfolgte bereits in enger Abstimmung mit der Oberen und den Unteren Naturschutzbehörden, den Städten und Gemeinden, den Verbänden, den Eigentümern und der Thüringer Forstverwaltung.

Zudem hat der Vorhabensträger zur Milderung des notwendigen Landschafts- und Natureingriffes - über die üblichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehend - gemeinsam mit der Fachhochschule Erfurt das sogenannte ökologische Schneisenmanagement entwickelt und auf allen Neubauabschnitten in Waldbereichen in Thüringen eingeführt. Ziel ist es dabei, unter Maßgabe eines sicheren Betriebs der Leitung eine hohe Diversität in den auf der Schneise entstehenden Biotopstrukturen herbeizuführen und dabei sämtliche Möglichkeiten einer, wenngleich etwas eingeschränkten, forstwirtschaftlichen Nutzung der auf der Schneise entstehenden Gehölzbestände zu ermöglichen. Eine Ausweitung des ökologischen Schneisenmanagements auch auf bestehende Stromtrassen in Thüringer Waldgebieten, die insgesamt ca. 75 km Trasse umfassen, wird zurzeit geprüft.

2.4 Untersuchung der Möglichkeit einer Erdverkabelung im 3. Bauabschnitt

Die grundsätzliche Möglichkeit einer Erdverkabelung ergibt sich aus § 2 EnLAG. Da der Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene noch nicht dem Stand der Technik entspricht, sind derartige Optionen bislang lediglich als mögliche Pilotvorhaben auf besonders ausgewiesenen Trassen vorgesehen.

Aus dem Pilotcharakter ergeben sich aber auch einige Besonderheiten für eine Erdkabelleitung. Während mit dem Bau einer Erdkabelleitung zwar grundsätzlich die Errichtung von Mastanlagen hinfällig wird, ist bei einem Pilotvorhaben zu berücksichtigen, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine zusätzliche parallele Freileitung in der Probephase zu errichten wäre. Der Testbetrieb eines Pilotvorhabens verfolgt gerade den Zweck zu prüfen, ob mit derartigen Erdkabelleitungen in der Zukunft ein neuer Stand der Technik erreicht werden kann. Aus versorgungssicherheitstechnischer Perspektive ergeben sich insbesondere noch Schwierigkeiten im Hinblick auf die Dauer der lokalen Ortung möglicher Störfälle sowie den hiermit verbundenen Aufwand der Reparatur. Die Ausfallzeiten im Havariefall werden derzeit auf Wochen bis Monate geschätzt, während dies bei einer Freileitung einen Zeitraum von wenigen Stunden bis Tagen betrifft.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) für den dritten Abschnitt der 380-kV-Leitung hat der Vorhabensträger unter Anwendung des § 2 EnLAG im Bereich der Querung des Rennsteigs, die dort zusätzlich eingeräumte Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb eines Teilabschnitts als Erdkabel aufgegriffen und in den Variantenvergleich eingestellt. Damit war eine mögliche Teilverkabelung am Rennsteig bereits Gegenstand der raumordnerischen Prüfung.

Im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung wurde dazu festgestellt, dass die Errichtung einer Kabelanlage bei Friedrichshöhe aus Gründen des Vogelschutzes auszuschließen ist. Lang anhaltende bauzeitliche Störungen der störungsempfindlichen Auerhuhnpopulation und dauerhafte Isolation von Lebensräumen aufgrund der Umgestaltung bisheriger Waldbiotope zu gehölzfreiem Offenland würden zu einer artenschutzrechtlichen Unverträglichkeit führen. Weiterhin wurde die geplante Errichtung einer Erdkabelanlage im Bereich des Rennsteigs unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes als nicht raumverträglich beurteilt sowie als die ungünstigere technische Variante für die Forstwirtschaft ermittelt. Aufgrund der gehölzfrei zu haltenden Schneise (etwa 60m Breite) wäre eine forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Kabelanlage nicht mehr möglich.

Im Gegensatz hierzu bietet das ökologische Schneisenmanagement bei einer Freileitung den Vorteil, dass zwischen den Mastanlagen auf der Fläche unterhalb der Kabelleitung eine zumindest eingeschränkte Nutzung - wie bereits dargelegt - möglich wäre. Zudem wäre auf einer Erdkabeltrasse eine Wiederansiedlung nur für Lebewesen möglich, die nicht auf eine dichte und hohe Vegetation angewiesen sind.

Die im Rahmen der raumordnerischen Abwägung als raumverträglichste Variante bestimmte Trassenführung der Variante Goldisthal 5 weist Bereiche für die potenzielle Einordnung von Erdkabeln in den Abschnitten A2.2 (Neundorf – Truckenthaler Grund), C2 (Truckenthal – Theuern) und C4 (Selsendorf – Grümpen) auf. Eine abschließende Entscheidung über die Wahl der zu bevorzugenden technischen Variante konnte auf Ebene der Raumordnung noch nicht getroffen werden, da dies die genaueren Kenntnisse der Feintrassierung und entsprechend detaillierte Betrachtungen der Umweltauswirkungen voraussetzt. Mit der Maßgabe M 28 der landesplanerischen Beurteilung wurde der Antragsteller daher für das nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren beauftragt, nachweislich zu prüfen, ob durch den Einsatz von Verkabelungsabschnitten die o. g. Siedlungsbereiche von negativen Auswirkungen des Vorhabens entlastet werden können, ohne dass sich die Umweltverträglichkeit signifikant verschlechtert.

Eine Erdverkabelung im Naturpark Thüringer Wald (Gebirgskabelpilotanlage) wurde bereits in der o. g. landesplanerische Beurteilung als nicht raumverträglich beurteilt und insofern vom Vorhabensträger auch nicht beantragt.

Die in Umsetzung der Maßgabe M 28 der landesplanerischen Beurteilung erstellte „Machbarkeitsstudie zur 380-kV-Teilverkabelung im Bereich südlich des Thüringer Waldes bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern (Schaumberger Land)“ ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen gewesen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erdverkabelung in dem o. g. siedlungsnahen Bereich in der Abwägung der Vor- und Nachteile nicht vorzugswürdig ist. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei der planfestgestellten Freileitung eingehalten, es konnte kein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt für eine Erdverkabelung ermittelt werden (3-km-Abschnitt ohne ständiges Abwechseln zwischen Erdverkabelung und Freileitung), die ökologischen Auswirkungen und die Kosten einer Freileitung sind geringer als die einer Erdverkabelung.

Die 380-kV-Leitung wurde komplett als Freileitung planfestgestellt.

Im Zuge der EEG-Reformgesetzgebung im Mai 2014 hatten Thüringen und Niedersachsen einen abgestimmten Plenarantrag eingebracht, nach welchem Teilerdverkabelungen für alle im Bundesbedarfsplangesetz, also nach NABEG geplanten Vorhaben möglich sein sollen. Dieser Antrag fand keine Mehrheit im Bundesrat. Niedersachsen hatte damals zusätzlich einen Plenarantrag zur Änderung des EnLAG in Bezug auf eine Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten eingebracht. Auch dieser Antrag fand keine Mehrheit.

2.5 Infrastrukturausbauvorhaben in der Region Schalkau und deren Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren

Das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren zur Thüringer Strombrücke bezieht sich nur auf den Planungsgegenstand des 3. Bauabschnittes zwischen Altenfeld und Landesgrenze. Andere Infrastrukturausbauvorhaben sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Dennoch wurden die vorhandenen Infrastrukturen hinsichtlich einer möglichen Bündelung mit der zu planenden Stromtrasse betrachtet. Diese sog. „Bündelungsprioritäten“ führen im Ergebnis dazu, dass die geplante Stromtrasse soweit wie möglich mit bestehenden Stromtrassen oder auch Autobahnen bzw. Eisenbahnstrecken gebündelt wird.

2.5.1 Umspannwerk Schalkau („UW Schalkau“)

Das Vorhaben „UW Schalkau“ war zunächst auch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Aus diesem Grund erfolgte eine umfassende Voruntersuchung fünf verschiedener Standorte, zu denen auf Initiative der Stadt Schalkau ein sechster hinzugekommen ist.

Hierzu ist festzuhalten, dass ein solches „UW Schalkau“ für den Netzbetrieb durch 50Hertz nicht erforderlich ist. Dies hat 50Hertz zuletzt nochmals bestätigt. Ein Bedarf entstünde ausschließlich durch die Thüringer Energienetze (TEN) und nur im Falle einer zunehmenden Stromnachfrage bei der Südthüringer Industrie. Damit ist das Umspannwerk nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Mithin ist zurzeit kein „UW Schalkau“ geplant.

2.5.2 Bahnstromversorgung

Von dem UW Schalkau zu unterscheiden ist der Komplex der Bahnstromversorgung und das in diesem Zusammenhang diskutierte Umspannwerk Roth (UW Roth). Für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1), Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt einschließlich der 110kV-Bahnstromleitungen sind im Zeitraum von 1994 bis 1997 abschnittsweise Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

Auf Grund des hohen Energiebedarfes einer ICE-Trasse ergibt sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Umspannwerken in einem Abstand von ca. 30 km und deren Versorgung über eine 110kV-Bahnstromleitung. Um die Energieversorgung der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt abzusichern, sind daher auch vier neue Unterwerke als Einspeisepunkte geplant worden. Der Planfeststellungsbeschluss für die Bahnstromleitung Süd ist aufgrund der nicht rechtzeitig begonnenen Baudurchführung nicht mehr bestandskräftig, sodass ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Außerdem wurden die Planunterlagen den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet, deren Aufgabenbereiche durch das Planvorhaben berührt werden. Insbesondere die 50Hertz Transmission GmbH, die TEN Thüringer Energienetze GmbH, die TenneT TSO GmbH, die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, die Bundesnetzagentur, die Fachreferate für Immissions- und Naturschutz des Landesverwaltungsamts, das Landratsamt sowie verschiedene Umweltverbände hatten Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

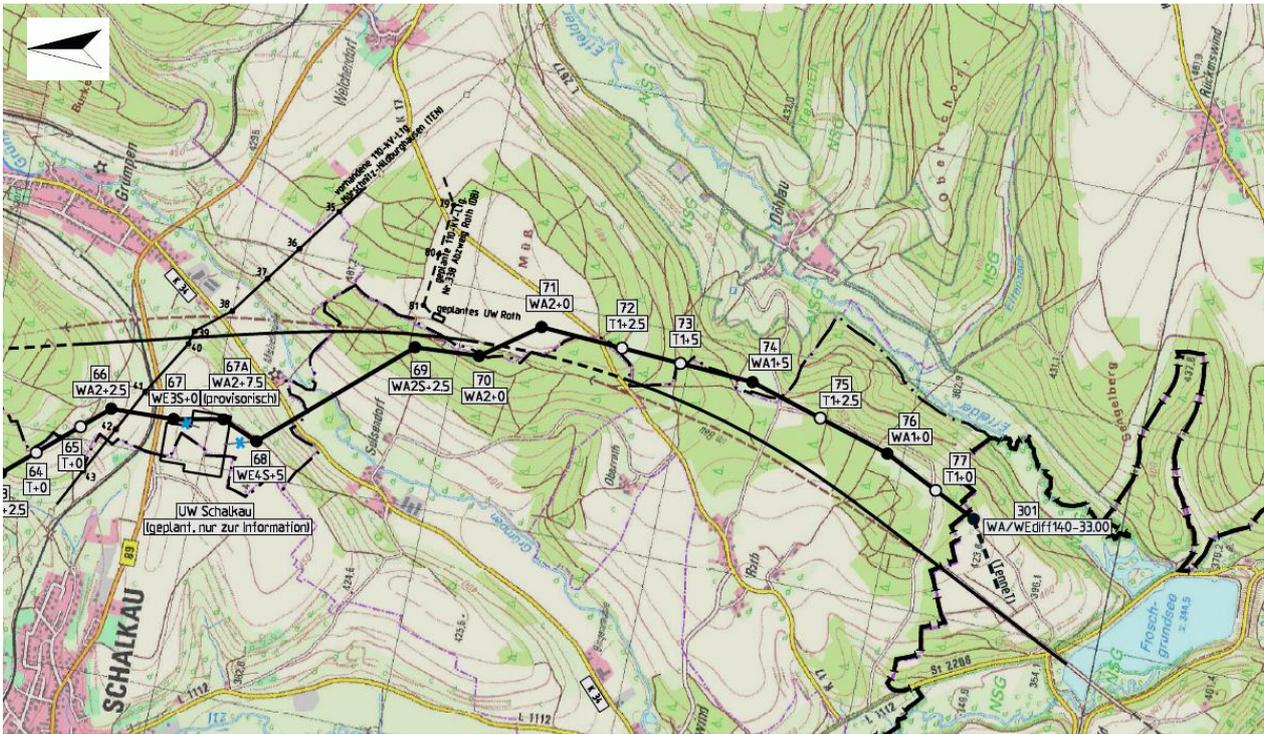
Das Landesverwaltungsamt hat die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gesammelt und in einem Abschlussbericht der Anhörungsbehörde dargestellt. Auf dieser Grundlage wird das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde jetzt über den Antrag entscheiden. Hier wäre zu begrüßen, wenn für die Umspannwerke Varianten mit den geringsten Umweltwirkungen (z. B. inhouse-Variante) gewählt würden.

Die Deutsche Bahn AG hat im o. g. Verfahren die Kreuzung der Thüringer Strombrücke an der Stelle der ICE-Brücke (EÜ Grümpental) ausgeschlossen. Durch Ausnutzung der Topografie des Grümpentals wurde mit einem Weitspannfeld auf die zusätzliche Errichtung von Mastbauwerken direkt im Grümpental verzichtet und eine direkte Kreuzung im Brückenbereich vermieden werden. Aufgrund der starken landschaftlichen Wirkung dieser Lösung hat sich der Ministerpräsident an die Bundeskanzlerin gewandt, um eine Lösung mit geringerer Umwelteinwirkung zu erwirken (z. B. ein Erdkabel unter Brücke).

Das Unterwerk Roth ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses Bahnstromleitung Süd. Der Standort des Unterwerks Roth wurde mit Planfeststellungsbeschluss zur NBS Ebensfeld - Erfurt, PFA 2.11 „Sonneberg“ Bau-km 34,2+40 - 41,4+02 Az: 1011/Rap/101/95 vom 24.05.1995 planfestgestellt. Dieser Beschluss wurde mit Datum 10.07.2000 verlängert.

Aufgrund von Änderungen der Notausgänge an Tunnel (Müss und Baumleite), der Erweiterung von Rettungsplätzen sowie der Änderung von Zufahrten musste der Standort des Unterwerks Roth verschoben werden. Das Anhörungsverfahren wurde am 10.10.2013 eingeleitet und mit der landesbehördlichen Stellungnahme vom 08.07.2014 abgeschlossen. Der Änderungsbeschluss wird gegenwärtig im Eisenbahn-Bundesamt erstellt.

Auf der folgenden Karte ist der Trassenverlauf im Raum Schalkau bis zur Landesgrenze von Thüringen und Bayern ersichtlich:



© GeoBasisDE / TLVermGeo

3. Rechtliche Prüfung der Möglichkeit zur Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens

Die rechtliche Prüfung der Frage, ob rechtliche Möglichkeiten bestehen, das Planfeststellungsverfahren für den 3. Bauabschnitt so lange auszusetzen, bis über das am Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren gegen das EnLAG entschieden wurde, kommt zu dem klaren Ergebnis, dass eine solche Möglichkeit nicht besteht. Dafür sind folgende Dinge maßgebend:

- a) **Die Südwestkuppelleitung ist ein europäisches Vorrangvorhaben** (PCI - project of common interest „Projekt von gemeinsamem Interesse“), für dessen Planfeststellungsverfahren sich aus der VO 347/2013 (EU) eine zeitliche Begrenzung von einem Jahr und sechs Monaten ergibt. Bei einem Verstoß gegen die EU-rechtlichen Vorgaben (unionsrechtliches Zügigkeitsgebot) wäre daher auch eine Beschwerde des Vorhabensträgers an die EU-Kommission möglich gewesen, an deren Ende ein Vertragsverletzungsverfahren stehen könnte. Als Sanktionsinstrumente stünden hier kumulativ die Verhängung von Zwangsgeldern und die Forderung von Pauschalbeträgen im Raum. Die maximale Höhe des täglichen Zwangsgeldes beträgt 914.400 Euro. Daneben hat die Kommission für jeden Mitgliedstaat einen Mindestpauschalbetrag festgesetzt, der für Deutschland 12,7 Mio. Euro beträgt. Dieser kommt zur Anwendung, soweit der nach Tagessätzen errechnete Pauschalbetrag darunter bleibt (Mitteilung der Kommission, SEK (2005) 1658, Nr. 19f.).
- b) Bereits im zweiten Bauabschnitt der Thüringer Strombrücke wurde von den Gegnern der Trasse in Frage gestellt, ob für die Umsetzung des Übertragungsbedarfs ein Netzneubau erforderlich ist. Dass ein solcher Neubau erforderlich ist, hat u. a. das **BVerwG in seinen Entscheidungen vom 24.05.2012 und 18.07.2013** zum zweiten Bauabschnitt der Thüringer Strombrücke ausdrücklich festgestellt. Danach können nach derzeitigem Erkenntnisstand Maßnahmen der Netzoptimierung (durch Freileitungs- bzw. Temperaturmonitoring) und der Netzverstärkung (durch den Einsatz von Hochtemperaturseilen) den erforderlichen

Leitungsneubau für die anstehenden Übertragungsaufgaben nicht ersetzen. Die von den Antragstellern vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen zum Netzausbau sind nach Auffassung des Gerichts ungeeignet, um dem anstehenden Übertragungsbedarf gerecht zu werden. Weiterhin ist nach Auffassung des Gerichts fraglich, ob die von den Antragstellern vorgeschlagenen Maßnahmen dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Gericht stellt ausdrücklich fest, dass die entsprechende Technik dafür in der Praxis erprobt und bewährt sein muss.

- c) Die **anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil und den Eilbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts stellt keinen Sachgrund dar**, der es rechtfertigen könnte, das laufende Planfeststellungsverfahren auszusetzen bzw. nicht zu betreiben. Die Verfassungsbeschwerde betrifft den 2. Bauabschnitt bzw. das EnLAG. Es handelt sich demnach nicht um das Planfeststellungsverfahren zum 3. Bauabschnitt. Die Stattgabe der Verfassungsbeschwerde kann daher allenfalls mittelbare Auswirkungen auf den hier allein maßgeblichen 3. Bauabschnitt haben. Im Übrigen kommt der Verfassungsbeschwerde auch keine aufschiebende Wirkung zu. Als außerordentlicher Rechtsbehelf hemmt sie die Rechtskraft des Urteils und des Eilbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts für den 2. Bauabschnitt nicht. Schließlich sind die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde als sehr gering einzustufen.

Die vollständige juristische Bewertung ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 21.01.2015 wurde Baurecht geschaffen, sodass mit den Bauarbeiten begonnen werden konnte.

4. Resümee

Die Ausführungen belegen einerseits, dass der Ausbau des Übertragungsnetzes eine wesentliche Säule der Energiewende darstellt, andererseits aber bei diesem Ausbau im Hinblick auf die Umweltvorsorge eine restriktive und konsequente Prüfung der Notwendigkeiten und Varianten für die einzelnen Leitungsprojekte eingefordert werden muss, begleitet durch einen umfassenden Prozess der Öffentlichkeits-Beteiligung. Dieser Problemstellung ist sich die Landesregierung bewusst und sie hat bislang bereits zahlreiche entsprechende Schritte in Form von Stellungnahmen, Bundesratsinitiativen, etc. unternommen.

In Fortsetzung dieser Initiativen wird die Landesregierung konsequent weitere Schritte zur Minimierung der Belastungen für die Thüringer Natur, Umwelt und Bevölkerung einfordern. Dazu gehören unter anderem die fortlaufende Prüfung der Einsatzmöglichkeiten technisch innovativer, weniger belastender Lösungen (z. B. bei der Erdverkabelung), und die konsequente Anwendung des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau).

Hinsichtlich des Ausbaus der Thüringer Strombrücke mit einem 3. und 4. System (P44) wird die Landesregierung alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Führung entlang der jetzt entstehenden Trasse nach Redwitz, also mit minimaler zusätzlicher Belastung für Thüringen, durchzusetzen. Allerdings wird die Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Aufrüstung erst in einigen Jahren gefällt.

Anlage

Zu prüfen war, ob rechtliche Möglichkeiten bestehen, das Genehmigungsverfahren für den 3. Bauabschnitt der Südwestkuppelleitung solange auszusetzen, bis das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren entschieden ist. Gemeint ist die gegen das Urteil und den Eilbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (7 VR 4.12 und 7 A 4.12) erhobene Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 3193/13). Hierzu ist folgendes Prüfergebnis festzuhalten:

1. Eine Aussetzung des entscheidungsreifen Planfeststellungsverfahrens würde gegen das Zügigkeitsgebot nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verstoßen.

Eine Vorschrift über das Aussetzen oder Ruhendstellen eines Planfeststellungsverfahrens enthält das VwVfG - anders als § 94 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für das gerichtliche Verfahren - nicht. Gleichwohl gäbe es das Verfahrensermessen der Planfeststellungsbehörde her, das Verfahren auszusetzen, sofern hierfür ein Sachgrund vorliegt (Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 9 Rn. 203, § 10 Rn. 5). Für das laufende Planfeststellungsverfahren für den 3. Bauabschnitt der Südwestkuppelleitung beim TLVwA gilt das Zügigkeitsgebot gem. § 43 Satz 6 EnWG i. V. m. den §§ 72 Abs. 1, 10 S. 2 VwVfG. Dies bedeutet, dass das TLVwA als zuständige Planfeststellungsbehörde verpflichtet ist, das Planfeststellungsverfahren zügig durchzuführen. Dies gilt erst recht für das jetzige Stadium der Bearbeitung. Nach Mitteilung des TLVwA ist das Verfahren entscheidungsreif.

Ferner ergibt sich aus § 73 Abs. 6 S. 7 VwVfG eine 3-Monats-Frist für die Erörterung der Planunterlagen. Mit dem Zügigkeitsgebot korrespondiert zugleich eine Amtspflicht der Planfeststellungsbehörde zum zügigen Handeln (s. etwa BGH, Urteil vom 11.01.2007 - III ZR 302/05, BGHZ 170, 260). Dies hat zur Folge, dass die Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren ohne Sachgrund und gegen den Willen des Vorhabenträgers nicht ruhend stellen darf, sondern zügig auf den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hinarbeiten muss. Verletzt sie diese Amtspflicht, macht sie sich schadenersatzpflichtig gegenüber dem Vorhabenträger. Ferner ist auch hier der aktuelle Bearbeitungsstand (s. o.) in diese Betrachtung einzubeziehen.

Kein Sachgrund für eine Aussetzung ist in der Verfassungsbeschwerde gegen das BVerwG-Urteil zum 2. Abschnitt der Südwestkuppelleitung zu sehen:

Die anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil und den Eilbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts stellt keinen Sachgrund dar, der es rechtfertigen könnte, das laufende Planfeststellungsverfahren auszusetzen bzw. nicht zu betreiben. Die Verfassungsbeschwerde betrifft den 2. Bauabschnitt. Es handelt sich demnach um ein anderes Planvorhaben. Die Stattgabe der Verfassungsbeschwerde kann daher allenfalls mittelbare Auswirkungen auf den hier allein maßgeblichen 3. Bauabschnitt haben. Im Übrigen kommt der Verfassungsbeschwerde auch keine aufschiebende Wirkung zu. Als außerordentlicher Rechtsbehelf hemmt sie die Rechtskraft des Urteils und des Eilbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts für den 2. Bauabschnitt nicht (allg. M., s. etwa BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 - 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395 (413); Beschluss vom 18.01.1996 - 1 BvR 2116/94, BVerfGE 93, 381 (385); Lechner/Zuck, BVerfGG, 6. Auflage 2011, § 90 Rn. 14). Schließlich sind die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde als sehr gering einzustufen.

2. Eine Aussetzung würde gegen das unionsrechtliche Zügigkeitsgebot verstoßen:

Eine Aussetzung bzw. ein faktisches Nichtbetreiben des laufenden Planfeststellungsverfahrens dürfte im Übrigen unionsrechtswidrig sein. Die Südwestkuppelleitung ist gemäß der VO (EU) Nr. 347/2013 vom 17.04.2013 (ABl. L 115, S. 39, sog. Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur) Teil der transeuropäischen Stromnetze und damit ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). In den Leitlinien werden vorrangige Energieinfrastrukturkorridore festgelegt. Gem. Art. 7 Abs. 2 der VO stellen die Vorhabenträger und alle betroffenen Behörden sicher, dass die Genehmigungsunterlagen so zügig bearbeitet werden, wie es rechtlich möglich ist. Gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b der VO beträgt das Genehmigungsverfahren ab der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses maximal ein Jahr und sechs Monate. Eine Fristverlängerung um neun Monate für das Genehmigungsverfahren und die Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen ist in begründeten Einzelfällen möglich. Da eine solche Begründung hier nicht ersichtlich ist, läge auch ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Zügigkeitsgebot vor. Der Vorhabenträger kann sich im Wege der Beschwerde an die EU-Kommission wenden, um eine zügige Durchführung des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu erreichen. Die EU-Kommission kann auf die Beschwerde hin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einleiten.

3. Drohende Schadensersatzzahlungen

Die EU-Kommission kann gem. Art. 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) beim Verstoß eines Landes gegen EU-Recht auch von Amts wegen ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Als Regelverstoß gelten einerseits die Verletzung von Unionsrecht und andererseits die Unterlassung von Verpflichtungen, die im Unionsrecht festgeschrieben sind. Dabei spielt es keine Rolle, welche staatliche Stelle - Länder, Gemeinden, Ämter - ein mögliches Unrecht begangen hat; es wird immer der Mitgliedsstaat zur Rechenschaft gezogen.

Das Verfahren hätte folgenden Ablauf: In einem ersten Schritt wird dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zur betreffenden Angelegenheit zu nehmen. Dann gibt die EU-Kommission eine "mit Gründen versehene Stellungnahme" ab, in der einerseits die Vertragsverletzung geschildert und andererseits dem Mitgliedsstaat eine Frist gesetzt wird, um den Verstoß zu beenden. Sollte dies nicht zeitgerecht geschehen, kann die EU-Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen, was den Beginn des gerichtlichen Verfahrens markiert.

Stellt der EuGH gemäß Art. 260 AEUV eine Vertragsverletzung eines Mitgliedsstaates fest, wird er im Urteil dazu aufgefordert, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Wird dem wieder nicht nachgekommen, kann die EU-Kommission - nach erneuter Stellungnahme des Mitgliedsstaates - ein Zwangsgeld verhängen.

Dafür bedarf es neben dem eigentlichen Vertragsverletzungsverfahren eines zweiten Verfahrens, in dem die Nichtbefolgung des ersten Urteils festgestellt wird.

Das Zwangsgeld setzt sich aus Summe der Tagessätze zusammen, die ein Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn er einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommt, gerechnet ab dem Tag, an dem das zweite Urteil des Gerichtshofs dem betreffenden Mitgliedsstaat zur Kenntnis gebracht wird bis zur Beendigung des Verstoßes.

Die Höhe des Zwangsgeldes bemisst sich nach Schwere und Dauer des Verstoßes und der zur Verhinderung eines erneuten Verstoßes erforderlichen Abschreckungswirkung. Hinsichtlich der Abschreckungswirkung wird auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des betroffenen Mitgliedsstaates abgestellt. Für die Bundesrepublik ergeben sich dabei ein Mindestsatz von 15.240 Euro pro Tag und ein Höchstsatz von 914.400 Euro pro Tag.

Daneben hat die Kommission Mindestwerte (Mindestpauschalbetrag) für jeden Mitgliedsstaat festgesetzt. Für Deutschland beträgt dieser 12,7 Mio. Euro.

Adressat der Zwangsgelder ist die Bundesrepublik, über Art. 104a Abs. 6 GG ist aber eine Weitergabe an die Länder möglich.

Im Jahr 2012 wurden 35 Verurteilungen gegen neun Mitgliedsstaaten ausgesprochen. Die Höhe der vorgeschlagenen täglichen Zwangsgelder lag zwischen 5.909,40 und 315.036,54 Euro.

— Zudem kommen unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung des Freistaats Thüringen Schadensersatzansprüche des Vorhabensträgers 50Hertz in Betracht, die sich aus einer rechtswidrigen Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens ergeben.